

# Kreis-Blatt

für den Unterwesterwaldkreis.

Mit der illustrierten Unterhaltungsbeilage: „Sonntagsblatt“.

(Amtliches Kreisblatt.)

Verantwortlich für die Schriftleitung: Georg Sauerborn, Montabaur. — Druck und Verlag von Georg Sauerborn, Montabaur.

Nr. 178.

Montabaur, Mittwoch, den 10. November 1915.

48. Jahrgang.

## Amtlicher Teil.

### Bekanntmachung

#### Einschränkung des Fleisch- u. Fettverbrauchs.

Vom 28. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. 27) folgende Verordnung erlassen:

##### § 1

Dienstags und Freitags dürfen Fleisch, Fleischwaren und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, gewerbsmäßig an Verbraucher verabfolgt werden. Es gilt nicht für die Lieferung unmittelbar an die Verwaltungen und an die Marineverwaltung.

##### § 2

In Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften in Vereins- und Erfrischungsräumen dürfen Montags und Donnerstags Fleisch, Wild, Geflügel, Fisch und sonstige Speisen, die mit Fett oder Speck gebraten, gebacken oder geschmort sind, sowie zerlassenes Fett und Sonnabends Schweinefleisch verabfolgt werden. Bestattet bleibt die Verabfolgung des nach Nr. 1 oder 2 boten Fleischs als Ausschnitt auf Brot.

##### § 3

Als Fleisch im Sinne dieser Verordnung gilt Rind-, Schaf-, Schweinefleisch sowie Fleisch von Geflügel und Wild aller Art. Als Fleischwaren gelten Fleischwaren, Würste aller Art und Speck. Als Fett gilt Butter und Butterschmalz, Öl, Kunstpeisefette aller Art, Schaf- und Schweinefett.

##### § 4

Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Geschäftsräume der dieser Verordnung unterliegenden Personen, insbesondere in die Räume, in denen Fleisch, Fleischwaren, Fett gelagert, zubereitet, feilgehalten oder verabfolgt werden, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung zur Empfangsbefähigung zu entnehmen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Beauftragten und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung ihrer Erzeugnisse, über die Verarbeitung gelangenden Stoffe und deren Herkunft sowie über Art und Umfang des Absatzes zu erteilen.

##### § 5

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Befugnisse, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, zur Wahrung der öffentlichen Gesundheit und der Mitteilung der Wertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse gehalten. Sie sind hierzu zu vereidigen.

##### § 6

Die Unternehmer haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen auszuhängen.

##### § 7

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft: wer den Vorschriften des § 1 oder des § 2 zuwiderhandelt; wer den Vorschriften des § 5 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält; wer den im § 6 vorgeschriebenen Aushang unterläßt; wer den nach § 10 erlassenen Ausführungs Vorschriften zuwiderhandelt.

Im Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

##### § 8

Die zuständige Behörde kann Gastwirtschaften, Schank-, Speisewirtschaften, Vereins- und Erfrischungsräume, deren Unternehmer oder Betriebsleiter sich in der Erfüllung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, das gleiche gilt für sonstige Geschäfte, in denen Fleisch, Fleischwaren und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, feilgehalten werden.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

##### § 9

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf Verbrauchervereinigungen Anwendung.

##### § 10

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden sind befugt, an Stelle der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Tage andere zu bestimmen sowie Ausnahmen von den Vorschriften in den §§ 1 bis 3 zu gestatten.

##### § 11

Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 28. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers  
Delbrück.

Berlin W. 9, den 1. November 1915.  
Leipzigerstraße 2.

### Ausführungsanweisung

#### Bekanntmachung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 28. Oktober 1915 (RGBl. S. 714).

Die Bestimmungen der Verordnung gelten in der Hauptsache nur für den gewerbsmäßigen Absatz von Fleisch und Fetten. (Ausnahmen s. §§ 2 und 9.) Es wird jedoch erwartet, daß auch die Haushaltungen, soweit nicht Ausnahmen durch Krankheit erforderlich werden, sich den gleichen Beschränkungen freiwillig unterwerfen werden.

Zu § 1. Die Beschränkungen beziehen sich auf jeden gewerbsmäßigen Vertrieb von Fleisch, Fleischwaren und Fleischspeisen, also insbesondere auf Fleischer und Gastwirte, auch Pensionate.

Die Ausnahme des Absatz 2 des § 2 findet keine Anwendung auf § 1. Es ist also an den im § 1 genannten Tagen auch die Abgabe von Brot mit Fleischbelag in gewerbsmäßigen Betrieben verboten.

Wegen der Konsumvereine gilt die besondere Bestimmung des § 9.

Zu § 2. Die Beschränkungen des § 2 setzen eine gewerbsmäßige Verabfolgung der dort genannten Speisen in Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen nicht voraus. Sie gelten auch in Fremdenheimen (Pensionaten) und Speiseanstalten (Kasinos und Kantinen) ohne Rücksicht auf die Absicht der Gewinnerzielung.

Nach Abs. 2 des § 2 ist die Verabfolgung von kalten Braten anders als als Brotbelag unzulässig.

Zu § 8. Die zuständigen Behörden sind die Ortspolizeibehörden.

Zu § 9. Die Vorschriften der Verordnung finden auf Konsumvereine Anwendung, auch wenn ihre Betriebe auf Gewinnerzielung verzichten.

Zu § 10. Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne dieser Verordnung sind die Regierungspräsidenten, in Berlin der Oberpräsident.

Sie werden ermächtigt, an Stelle der in §§ 1 und 2 bezeichneten Tage andere zu bestimmen sowie Ausnahmen von den Vorschriften in den §§ 1 bis 3 zu gestatten. Andere Tage als die in den §§ 1 und 2 genannten sollen jedoch im allgemeinen nur für Ausnahmefälle etwa mit Rücksicht auf örtliche Feiertage, Märkte u. dgl. bestimmt werden.

Der Minister  
für Handel und Gewerbe.  
Dr. Sydow.

Der Minister  
für Landwirtschaft,  
Domänen und Forsten.  
Fhr. v. Schorlemer.

Der Minister des Innern.  
v. Loebell.

An die Herren Regierungspräsidenten, für alle Stadt- und Landkreise und die Ortspolizeibehörden.

Ein Abdruck\* dieser Verordnung ist in allen von der Einschränkung betroffenen Verkaufsstellen auszuhängen.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister und Gendarmerie- und Wachmeister des Kreises die Durchführung der Verordnung streng zu überwachen und insbesondere darauf zu sehen, daß ein Abdruck der Verordnung in allen in Frage kommenden Verkaufsstellen von Fleisch und von Fett ausgehängt wird.

Montabaur, den 7. November 1915.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.  
Vertuch.

\*) Obige Abdrucke sind vorrätig in der Kreisblatt Druckerei Montabaur.

Montabaur, den 8. November 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

In dem mittelst Kreisblattverfügung vom 14. Oktober d. Js. (Kreisblatt Nr. 165) bekanntgegebenen Ministerialerlaß vom 30. September 1915 ist gesagt, daß für den **Petroleumbedarf der Heimarbeiter und für Landwirtschaftl. Zwecke 3 %** derjenigen Mengen, welche im Oktober 1913 geliefert worden sind, zur Verfügung stehen. Die auf den **Unterwesterwaldkreis** entfallende Petroleummenge beträgt für den Zeitraum von **2 Monaten 3800 Kilogramm**, deren Lieferung durch die Deutsche Petroleum-Verkaufsgesellschaft in Mannheim bevorsteht. Ich habe diese Gesellschaft angewiesen, die Petroleummenge für den Kreis an die nachstehenden Adressen unter folgender Verteilung **direkt** zu versenden:

|                                                 |             |
|-------------------------------------------------|-------------|
| 1100 kg. (8 Holzfässer) an das Bürgermeisteramt | Montabaur,  |
| 750 " (6 " ) " "                                | Würges,     |
| 600 " (4 " ) " "                                | Selters,    |
| 300 " (2 " ) " "                                | Sersbach,   |
| 450 " (3 " ) " "                                | Ransbach,   |
| 300 " (2 " ) " "                                | Söhr,       |
| 300 " (2 " ) " "                                | Silfscheid. |

Diese Bürgermeisterämter gelten als die **Petroleumstationen des Kreises**, von denen aus die Verteilung des Petroleums über den ganzen Kreis erfolgt und zwar nach Maßgabe des weiter unten stehenden Verteilungsplanes, der auf Grund der Berichte aufgestellt worden ist, welche die Herren Bürgermeister auf meine Verfügung vom 14. Oktober d. Js. (Kreisblatt Nr. 165) erstattet haben. In diesen Berichten ist mir die Zahl der Heimarbeiter und der landwirtschaftl. Betriebe, die Petroleum brauchen, mitgeteilt worden, was mir als Grundlage für die Verteilung des Petroleums auf die in Frage kommenden Gemeinden diente.

Die den Gemeinden zukommende Petroleummenge ist von den betr. Bürgermeistern bei den zuständigen Petroleumstationen abholen zu lassen, sobald das Petroleum angekommen ist, was in einigen Tagen der Fall sein wird. Die Bürgermeister haben dann für die ordnungsmäßige Verteilung ihrer Petroleummenge **an die Heimarbeiter und Landwirte** innerhalb ihrer Gemeinden zu sorgen und zwar unter Zugrundelegung der seinerzeit hierher abgegebenen Zahlen, wobei der Umfang der einzelnen Betriebe natürlich eine gewisse Berücksichtigung erfahren muß. Ich spreche hierbei die Erwartung aus, daß alle an der Petroleumverteilung für die Heimarbeiter und landwirtschaftl. Betriebe beteiligten Dienststellen es sich angelegen sein lassen, die Arbeit so zu Ende zu führen, daß Mifßstimmung und Unzufriedenheit unter den Beteiligten vermieden wird.

Ueber die **Bezahlung des Petroleums** ergeht besondere Verfügung, sobald mir Näheres über den Preis und die Nebenkosten (Porto, Fracht pp.) bekannt ist. Es dürfte jedoch den Bürgermeistern zu raten sein, sich vor der Abgabe des Petroleums einen Geldbetrag geben zu lassen, der dem Höchstpreis von 34 Pfg. für das Liter entspricht. Bezüglich der Geldabrechnung werde ich nur mit den 7 Petroleumstationen verkehren, die ihrerseits wieder mit den ihnen zugeteilten Gemeinden abzurechnen hätten.

### Verteilungsplan.

#### 1. Petroleumstation Montabaur

umfaßt folgende Gemeinden mit den dabei vermerkten Petroleummengen.

|              |        |               |       |
|--------------|--------|---------------|-------|
| Montabaur    | 130 kg | Hortessen     | 96 kg |
| Boden        | 40 "   | Hübingen      | 25 "  |
| Bladernheim  | 15 "   | Niederelbert  | 164 " |
| Daubach      | 30 "   | Oberelbert    | 30 "  |
| Elgendorf    | 50 "   | Redenthal     | 15 "  |
| Etersdorf    | 20 "   | Stahlhofen    | 45 "  |
| Gackenbach   | 50 "   | Untershausen  | 30 "  |
| Heiligenroth | 75 "   | Welschneudorf | 25 "  |
| Horbach      | 40 "   | Witzenborn    | 20 "  |

Sa. 900 kg

(Die Petroleumstation Montabaur erhält weitere 200 kg Petroleum als **Reserve** für den Kreis. Ueber diese Menge

darf die Station Montabaur nur mit meiner besonderen Genehmigung verfügen.)

## 2. Petroleumstation Wirges.

|                |        |           |       |
|----------------|--------|-----------|-------|
| Wirges         | 145 kg | Moschheim | 63 kg |
| Bannbergscheid | 34 "   | Oehingen  | 46 "  |
| Dernbach       | 125 "  | Siershahn | 135 " |
| Ebernhahn      | 82 "   | Staudt    | 65 "  |
| Deuterod       | 55 "   |           |       |

Ea. 750 kg

## 3. Petroleumstation Selters.

|               |       |              |       |
|---------------|-------|--------------|-------|
| Deffen        | 37 kg | Nordhofen    | 33 kg |
| Ellenhausen   | 31 "  | Oberhaid     | 22 "  |
| Freilingen    | 18 "  | Quirnbach    | 31 "  |
| Gartenfels    | 71 "  | Steinen      | 30 "  |
| Häferskirchen | 75 "  | Wielbach     | 50 "  |
| Krummel       | 20 "  | Wölferlingen | 57 "  |
| Mogfain       | 114 " | Jürbach      | 11 "  |

Ea. 600 kg

## 4. Petroleumstation Gersbach.

|                |        |           |       |
|----------------|--------|-----------|-------|
| Gersbach       | 156 kg | Maroth    | 28 kg |
| Gobdert        | 26 "   | Rückeroth | 40 "  |
| Marienradsdorf | 50 "   |           |       |

Ea. 300 kg

## 5. Petroleumstation Ransbach.

|          |       |            |       |
|----------|-------|------------|-------|
| Ransbach | 18 kg | Hundsborn  | 13 kg |
| Baumbach | 95 "  | Nauort     | 120 " |
| Caan     | 30 "  | Sessenbach | 23 "  |
| Hilgert  | 127 " | Wittgert   | 24 "  |

Ea. 450 kg

## 6. Petroleumstation Höhr.

|         |        |             |       |
|---------|--------|-------------|-------|
| Höhr    | 195 kg | Kammerforst | 12 kg |
| Alsbach | 45 "   | Stromberg   | 35 "  |
| Grenzau | 13 "   |             |       |

Ea. 300 kg

## 7. Petroleumstation Hilscheid.

|           |       |           |        |
|-----------|-------|-----------|--------|
| Hilscheid | 50 kg | Eitelborn | 135 kg |
| Cadenbach | 40 "  | Neuhäusel | 75 "   |

Ea. 300 kg

Der Rgl. Landrat: Vertuch.

Coblenz, den 5. November 1915.

Kommandantur  
Coblenz-Ehrenbreitstein.  
Abt. II J. Nr. 18022.

### Verordnung.

Die Verordnung der Kommandantur vom 16. 9. 1915 Abt. II. Nr. 13617 betreffend das Verbot der Ausfuhr von Häffern erhält folgenden Zusatz:

Ausnahmsweise kann von den Vordräten bezw. dem Oberbürgermeister die Ausfuhr leerer inländischer Versandbüchsen zwecks Bezugs von Wein aus dem Auslande gestattet werden.

Im Auftrage der Kommandantur:  
Gedert, Generalmajor.

Kommandantur  
Coblenz-Ehrenbreitstein  
Abt. II J. Nr. 15993.

Die Verordnung vom 28. 8. 1915 Abt. II. Nr. 12708 betreffend das Verbot des Verkaufs von Ansichtspostkarten, welche aus löslichen Papierschichten zusammengesetzt sind, sowie von Postkarten mit aufgeklebten Photographien wird aufgehoben.

Im Auftrage der Kommandantur:  
Gedert, Generalmajor.

Montabaur, den 5. November 1915.

### Bekanntmachung.

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Kreistages haben nach den Vorschriften der §§ 64 und 65 der Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885, alle drei Jahre im Monat November stattzufinden. Ferner sind 2 Ersatzwahlen erforderlich.

Nachstehend werden gemäß § 67 a. a. O. mit Bezugnahme darauf veröffentlicht:

1. Das Verzeichnis der zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehörigen Grundbesitzer, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer.
2. Das Verzeichnis der zum Wahlverbande der Landgemeinden gehörigen Besitzer selbständiger Gutsbezirke, wahlberechtigten Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer.
3. Das Verzeichnis der Landgemeinden unter Angabe der Zahl der von jeder einzelnen Gemeinde zu wählenden Wahlmänner.

Anträge auf Berichtigung dieser Verzeichnisse sind binnen einer Frist von 4 Wochen nach Ausgabe dieses Blattes bei dem Kreisaußschusse anzubringen, welcher darüber beschließt. Gegen den Beschluß findet innerhalb 2 Wochen die Klage beim Bezirksauschusse statt.

Der Rgl. Landrat: Vertuch.

Unterwesterwaldkreis. Verzeichnis I.  
zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer.  
Abteilung A Grundbesitzer.

| Nr. | Nummer               | Vorname                                         | Stand oder Gewerbe | Wohnort         |
|-----|----------------------|-------------------------------------------------|--------------------|-----------------|
| 1   | Rönigk               | Preussischer Domänen-Forst- und Eisenbahnsiskus |                    |                 |
| 2   | Fürst zu Wied        | Friedrich                                       | Standesherr        | Neuwied         |
| 3   | Graf von Walderdorff | Franz                                           | Gutsbesitzer       | Schloß Walsberg |

Sämtliche Grundbesitzer sind mit mindestens 180 Mark zur Grundsteuer veranlagt.

Abteilung B Gewerbetreibende und Bergwerksbesitzer:

|   |                                                            |  |             |          |
|---|------------------------------------------------------------|--|-------------|----------|
| 1 | Kittengesehlschaft für Glasindustrie vorm. Friedr. Siemens |  | Fabrikanten | Dresden  |
| 2 | Paulus u. Thewalt                                          |  | Fabrikanten | Höhr     |
| 3 | Ransbacher Woll- u. Plattenfabrik                          |  | Fabrikanten | Ransbach |
| 4 | Müllersbach u. Thewalt                                     |  | Fabrikanten | Höhr     |

Sämtliche Gewerbetreibende sind von ihren innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen mit einem Steuerbetrag von mindestens 300 Mk. veranlagt.

Unterwesterwaldkreis. Verzeichnis II.  
der zum Wahlverbande der Landgemeinden gehörigen Besitzer selbständiger Gutsbezirke und wahlberechtigten Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer im Kreise.

### Abteilung A.

Wahlberechtigzte sind nicht vorhanden.

### Abteilung B.

| Nr. | Namen                                          | Stand oder Gewerbe | Wohnort     |
|-----|------------------------------------------------|--------------------|-------------|
| 1   | Firma Industrie                                | Fabrik             | Grenzhausen |
| 2   | Dr. Otto u. Comp.                              | Tomwerke           | Siershahn   |
| 3   | Erste Noyos Schmirgelfabrik                    |                    | Hundsborn   |
| 4   | Wifon u. Comp.                                 | Chemotefabrik      | Siershahn   |
| 5   | Farbwerke Grenzhausen vorm. Girsch u. Merzisch |                    | Grenzhausen |
| 6   | J. J. Capitain                                 | Tomwerke           | Siershahn   |
| 7   | Reichsbank-Nebenstelle                         |                    | Höhr        |
| 8   | Coblenzer Straßenbahn-Gesellschaft             |                    | Höhr        |
| 9   | Steingewerke Höhr-Grenzhausen                  |                    | Höhr        |
| 10  | Gesamtschaltbetriebsgesellschaft m. b. H.      |                    | Höhr        |

Diese Gewerbetreibenden sind von ihren auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen Unternehmungen in den Klassen I. und II. der Gewerbesteuer mit einem Steuerbetrag von weniger denn 300 Mark veranlagt.

### III.

Verzeichnis der Landgemeinden des Unterwesterwaldkreises.

| Nr. | Namen der Gemeinden | Einwohnerzahl nach der Volkszählung vom 1. 12. 10. | Nr. | Namen der Gemeinden | Einwohnerzahl nach der Volkszählung vom 1. 12. 10. |
|-----|---------------------|----------------------------------------------------|-----|---------------------|----------------------------------------------------|
| 1   | Höhr                | 3775                                               | 39  | Ratzenrath          | 300                                                |
| 2   | Wirges              | 3227                                               | 40  | Oehingen            | 349                                                |
| 3   | Grenzhausen         | 1945                                               | 41  | Wielbach            | 342                                                |
| 4   | Dernbach            | 1880                                               | 42  | Gersbach            | 331                                                |
| 5   | Ransbach            | 1751                                               | 43  | Freilichsdorf       | 331                                                |
| 6   | Hilscheid           | 1407                                               | 44  | Deffen              | 323                                                |
| 7   | Selters             | 1263                                               | 45  | Alsbach             | 316                                                |
| 8   | Gersbach            | 1246                                               | 46  | Boden               | 314                                                |
| 9   | Siershahn           | 1188                                               | 47  | Cadenbach           | 313                                                |
| 10  | Arzbach             | 1181                                               | 48  | Breitenau           | 307                                                |
| 11  | Eitelborn           | 1088                                               | 49  | Stahlhofen          | 281                                                |
| 12  | Baumbach            | 973                                                | 50  | Nordhofen           | 277                                                |
| 13  | Niedereibert        | 899                                                | 51  | Marienhausen        | 275                                                |
| 14  | Mogfain             | 789                                                | 52  | Rückeroth           | 270                                                |
| 15  | Nogendorf           | 751                                                | 53  | Bannbergscheid      | 244                                                |
| 16  | Nauort              | 751                                                | 54  | Wilscheid           | 230                                                |
| 17  | Horresien           | 667                                                | 55  | Hilgert             | 227                                                |
| 18  | Hilgert             | 647                                                | 56  | Caan                | 224                                                |
| 19  | Ebernhahn           | 637                                                | 57  | Ellenhausen         | 224                                                |
| 20  | Eigenort            | 617                                                | 58  | Wittgert            | 200                                                |
| 21  | Heiligenroth        | 615                                                | 59  | Quirnbach           | 199                                                |
| 22  | Neuhäusel           | 588                                                | 60  | Danbach             | 194                                                |
| 23  | Doller              | 548                                                | 61  | Hundsborn           | 187                                                |
| 24  | Stromberg           | 536                                                | 62  | Grenzau             | 184                                                |
| 25  | Cadenbach           | 529                                                | 63  | Sessenbach          | 184                                                |
| 26  | Häferskirchen       | 502                                                | 64  | Steinen             | 176                                                |
| 27  | Staudt              | 491                                                | 65  | Unterhausen         | 173                                                |
| 28  | Welschneudorf       | 485                                                | 66  | Gobdert             | 170                                                |
| 29  | Gartenfels          | 480                                                | 67  | Kammerforst         | 167                                                |
| 30  | Simmern             | 453                                                | 68  | Oberhaid            | 154                                                |
| 31  | Freilingen          | 447                                                | 69  | Ettersdorf          | 147                                                |
| 32  | Deubach             | 428                                                | 70  | Maroth              | 144                                                |
| 33  | Deuterod            | 419                                                | 71  | Krummel             | 129                                                |
| 34  | Schönfeldberg       | 404                                                | 72  | Witzendorn          | 102                                                |
| 35  | Oberelbert          | 391                                                | 73  | Redenthal           | 96                                                 |
| 36  | Wölferlingen        | 387                                                | 74  | Wabernheim          | 91                                                 |
| 37  | Sessenhausen        | 383                                                | 75  | Jürbach             | 88                                                 |
| 38  | Moschheim           | 371                                                |     |                     |                                                    |

## Nichtamtlicher Teil.

## Der Krieg.

### Der deutsche Tagesbericht.

WTB. (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 8. November 1915. (Drahtbericht.)

### Westlicher Kriegsschauplatz.

In den Vogesen schlossen sich nordöstlich von Selles an die Besetzung eines feindlichen Minenrichters durch

unsere Truppen lebhaft Kämpfe mit Handgranaten und Minen an. Am Gilsenfirst wurde dem Gegner ein vorgeschobenes Grabenstück entrissen.

Leutnant Immelmann schloß gestern westlich von Douai das sechste feindliche Flugzeug ab; einen mit drei Maschinengewehren ausgerüsteten englischen Bristol Doppeldecker.

### Westlicher Kriegsschauplatz.

#### Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Hindenburg.

Südlich und südöstlich von Niga, ferner westlich von Jakobstadt, beiderseits der Eisenbahn Witau-Jakobstadt und vor Danaburg griffen die Russen nach starker Feuerbereitung mit erheblichen Kräften an. Ihre Angriffe sind teilweise unter schweren Verlusten für sie abgeschlagen.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Keine wesentlichen Ereignisse.

#### Heeresgruppe des Generals von Liningen.

Russische Angriffe nordwestlich von Gzartonsk blieben erfolglos; 3 Offiziere, 271 Mann fielen gefangen in unsere Hand.

### Balkan-Kriegsschauplatz.

Oesterreichisch-ungarische Truppen haben Zwanjica und den Blijenac (896 Meter) 7 Kilometer nordnordwestlich davon erreicht.

Deutsche Truppen sind im Angriff auf die Höhen südlich von Kraljevo. Zwischen Kraljevo und Kragujevac ist die westliche Morawa an mehreren Stellen überschritten.

Grusevac wurde bereits in der Nacht vom 6. zum 7. Nov. besetzt.

## Ueber 3000 Serben

sind unverwundet gefangen genommen, über 1500 Verwundete wurden in Lazaretten gefunden.

Die Beute besteht, soweit bisher feststeht, in 10 Geschützen, viel Munition und Material sowie erheblichen Verpflegungsvorräten.

Im Tal der südlichen (Vinodol-)Morawa wurde Prozentsatz durchgeschritten.

### Oberste Heeresleitung.

Auf dem Balkan soll die Entscheidung gesucht werden.

WTB Bern, 8. Nov. Der Pariser Berichterstatter des "Secolo" hebt in einer Betrachtung über die Bedingungen des Endsieges des Vierverbandes hervor, daß die Veruche, die deutschen Linien im Artois zu durchbrechen, ihren Zweck nicht erreicht haben, daß die russische Offensive nicht alle Wünsche des Oberkommandos erfüllt habe und daß der erste Teil der Balkanpartie der Alliierten bereits verloren sei. Der Berichterstatter glaubt, daß diese Lage von dem sehr eigenartigen Charakter des gegenwärtigen Krieges abhängt, und ist überzeugt, daß die französische und die deutsche Defensivposition der Westfront derartig vollkommen sei, daß jeglicher Bewegungskrieg unmöglich sei. Die Alliierten müßten heute ihre Hoffnung darauf setzen, den großen Schlag der Deutschen auf dem Balkan in eine unheilbare deutsche Niederlage zu verwandeln. [Und wenn auch die "unheilbare deutsche Niederlage" ausbleibt?]

### Vom neuen Vierband.

WTB Konstantinopel, 8. Nov. In verschiedenen Provinzstädten haben anlässlich der direkten Erbinhabung der Türkei mit den Mittelmächten vaterländische Kundgebungen stattgefunden.

### Das neue griechische Ministerium.

(U) Athen, 7. Nov. Skuludis übernahm die Bildung des Kabinetts, dessen Vorsitz er führen wird. Die übrigen Mitglieder des alten Kabinetts wurden beibehalten. Skuludis hat ein Alter von etwa 80 Jahren. Er war vor 30 Jahren in der Diplomatie tätig und lebte in Madrid. Im Jahre 1897 wurde er Minister des Äußern. Im Jahre 1913 war er erster griechischer Vertreter auf dem Friedenskongreß in London. Er vertritt keinerlei politische Richtung.

### Haltung des neuen griechischen Kabinetts.

WTB Athen, 8. Nov. Ministerpräsident Skuludis hatte eine Unterredung mit dem Athener Berichterstatter der "Times", worin er sagte, er beabsichtige, gegenüber den Mächten des Vierverbandes eine Haltung sehr mäßiger Neutralität einzunehmen.

### Wo ist die serbische Königsfamilie?

In Paris aus Athen angelangte Nachrichten besagen, daß man in der griechischen Hauptstadt aus Saloniki Meldungen erhielt, wonach die serbische Königsfamilie von Kraljevo nach dem Westen, nach Albanien gewandert habe. Die Minister und diplomatischen Vertreter des Vierverbandes seien ihr gefolgt. Die serbische Völkerverwaltung hat die griechischen Postbehörden gebeten, die Serben aus Europa kommenden Postfächer über Monastir via Saloniki gehen zu lassen.

### Der serbische Hof in Mitrowitz.

WTB Sofia, 8. Nov. Wie hier verlautet, soll sich der serbische Hof in Mitrowitz befinden. Eine Einladung des Königs von Montenegro an König Peter, nach Cetinje zu kommen, wurde dankend abgelehnt. Der Hauptgegner der Verlegung des Hofes nach Cetinje ist Pajitch, der dem König Nikita nicht traut.

# Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse für Deutschland

## Filiale Frankfurt am Main

Abteilung: Warenverkehr.

### Wie sieht es mit der Lieferung von Futtermitteln aus?

### Woher kommt der heutige Mangel an Futtermitteln?

Nach dem Kriegsausbruch lassen es sich England und seine Verbündeten angelegen sein, Deutschland und Österreich-Ungarn die Zufuhr von außerhalb abzuschneiden, um uns Hungertode zu ersparen. Möglich wäre das schon, da Deutschland im Jahre 1913 aus dem Auslande an Weizen für 330 Millionen Mark, an Gerste für 390 Millionen Mark, an Schmalz für 150 Millionen Mark, an Butter für 120 Millionen Mark, an Kleie- und Maisabfällen für 150 Millionen Mark, an Ölsamen und Palmkernen sowie Mais zusammen für 150 Millionen Mark bezogen hat. Nun sperrt England die Zufuhr von der See, Rußland, Frankreich, Italien und Spanien von der Landseite aus ab. Wir können also Waren von benachbarten, nicht am Kriege beteiligten, neutralen Staaten beziehen; das sind: Rumänien, Schweiz, Dänemark, Schweden und Norwegen.

Die englische Flotte kontrolliert indessen die Bezüge von der skandinavischen Länder an Hand der Handelsverträge. In früheren Jahren derart scharf, daß diese Länder nur den Bedarf an überseeischen Artikeln mit gnädiger Genehmigung Englands hereinbekommen, weswegen sie nur wenig importieren können. Die Schweiz weiß selber nicht, wie sie den Bedarf an Nahrungsmitteln und technischen Artikeln decken kann, da sie von allen Seiten von Kriegsführenden eingeschlossen ist. Der einzige Staat, der uns hätte nützen können, ist Rumänien gewesen.

Rumänien ein noch überwiegend aderbautreibendes Land, von jeher gezwungen, die größere Hälfte seiner Ernte an Getreide, Futter-Gerste, Mais und Ölsaaten auszuführen, auf dem Seeweg durch die Dardanellen oder auf dem Landweg über Österreich-Ungarn. Rumäniens nächste Nachbarn, Rußland, Türkei, Bulgarien und Serbien haben

selber Überfluß an landwirtschaftlichen Produkten. Da nun die Dardanellen gesperrt waren, so blieb nur der Absatz nach Deutschland und Österreich-Ungarn übrig. Trotzdem hat Rumänien systematisch alles getan, um die Ausfuhr zu verhindern. Als Grund wurde die schlechte Bahnverbindung und die ungenügende Zahl von Eisenbahnwaggons angeführt. Allerdings behalf sich Rumänien schon in Friedenszeiten mit dem Wagenpark seiner Nachbarn. Nun hieß es, daß höchstens 100 bis 150 Waggons täglich herausgeschafft werden könnten, aber noch nicht einmal dieses Quantum wurde erreicht. Bei den Wegeverhältnissen im Halb-Orient war natürlich auch ein Transport der Waren mit Geschirren über die Grenze nach Ungarn so gut wie ausgeschlossen.

Ehe man nun über die zweifelhafte Haltung Rumäniens im Klaren war, also im Herbst 1914, hatten deutsche Importeure und zum Teil auch genossenschaftliche Organisationen in richtiger Erkenntnis der Wichtigkeit des Importes aus Rumänien schon für Hunderte von Millionen Mark landwirtschaftliche Produkte in Rumänien aufgekauft und bar, teilweise sogar in Gold bezahlt. Leider hatte man verabkündet, die Ware frei ungarischer Grenzstation zu kaufen und das Transportrisiko aus Rumänien selbst übernommen. Dieser Fehler hat sich schwer gerächt, denn die damals gekauften und bar bezahlten Waren liegen zum großen Teil noch heute in Rumänien, und den deutschen Käufern erwachsen obendrein außerordentlich hohe Ausgaben für Lagergeld.

Von Rumänien haben wir in dem ganzen Jahr nur wenig bekommen.

Was aber bisher über Österreich-Ungarn nach Deutschland an Futtermitteln hereingekommen ist, war außerordentlich

teuer. Heute kosten z. B. rumänischer Rundmais 64.— Mark, Futtergerste 70.— Mark und Weizenkleie 42.— Mark für 100 Kilo lose verladen, ab Station Dresden, gegen Kasse ohne Abzug. Freilich müssen dazu deutsche Waggonen den Verladern in Rumänien zur Verfügung gestellt werden. Es bekommt aber nur eine Stelle Waggonen von der deutschen Eisenbahnverwaltung, nämlich die Zentral-Einkaufsgesellschaft, die im Auftrage des Reiches die Einkäufe in Rumänien leitet. Dadurch wird die Konkurrenz ausgeschaltet und eine Preistreiberei unmöglich gemacht. Darum läßt sich erwarten, daß die Rumänen ihre Preise ermäßigen müssen. Die nächsten Monate werden zeigen, ob sich die an die Einfuhrmöglichkeit aus Rumänien geknüpften Hoffnungen verwirklichen werden.

Da uns Rumänien, das einzige neutrale Land, mit seiner Ernte hätte helfen können, völlig im Stich hat, so war Deutschland gezwungen, mit dem Brot- und Getreide, mit den Ölsaaten und den Kraftfuttermitteln kommen, die es

1. aus der eigenen deutschen Ernte gewonnen oder an Borräten im Lande hatte,
2. in ganz geringer Menge noch während des Krieges aus dem neutralen Auslande erhalten konnte.

Damit trat aber sofort eine bedenkliche Futtermittelknappheit ein.

## II. Wie stellten sich Landwirtschaft und Regierung zu dem Futtermittelmangel?

Sehr schwer wurde es unsern Landwirten, sich an die Knappheit an Borräten und an die hohen Preise zu gewöhnen. Man verkannte größtenteils die zwingende Gewalt der durch den Weltkrieg veränderten Verhältnisse und schimpfte. Schon zu Anfang des Krieges hatten die landwirtschaftlichen Kreise die Reichsregierung darauf aufmerksam gemacht, daß es unbedingt ratsam erschiene, sowohl Höchstpreise für Getreide, als auch für landwirtschaftliche Bedarfsartikel, für Futter- und Düngemittel festzusetzen, um Preistreibereien der Spekulanten zu vermeiden. Die Reichsregierung glaubte zunächst, ohne derartig weitgehende Eingriffe in das Wirtschaftsleben auskommen zu können, mußte aber doch Anfang Dezember zur Festsetzung von Höchstpreisen für Getreide und Kleie, Anfang Februar zur Beschlagnahme der zuckerhaltigen Futtermittel und Mitte April zur Beschlagnahme der Kraftfuttermittel schreiten.

Die

### Festsetzung der Kleiepreise

war an sich zwar gut gemeint, führte aber zu allerlei Unzulänglichkeiten. Da die Brotgetreide-Borräte bis zur neuen Ernte reichen mußten, so war es nötig, Roggen und Weizen sehr hoch auszumahlen, von ersterem fielen nur etwa 11%, vom Weizen nur etwa 16% Kleie an. Diese Kleie wurde nach einem einheitlichen Verteilungsplan den einzelnen Kommunalverbänden (Kreisen) überwiesen und durch diese auf die Gemeinden verteilt. Der größte Teil der sächsischen Kommunalverbände beauftragte uns mit der Verteilung. Zwar war die so den Landwirten überlassene Kleiemenge außerordentlich gering, es wurde aber wenigstens erreicht, daß keiner bevorzugt und jede unnötige Übersteuerung verhindert wurde. Ohne die Maßnahme der geregelten Verteilung auf Grund eines Verteilungsplanes hätten einige Wenige alles bekommen und die Mehrheit nichts.

Diese Kleie, die aus der Mehlmirtschaft der Kommunalverbände und der Reichsgetreide-Gesellschaft stammt, kann nur durch die Gemeinde bezogen werden und wird in den Landkreisen, für die wir

die Futtermittelversorgung durchführen, verteilt.

Im neuen Erntejahr soll die Kleieverteilung in dieser Weise weitergeführt werden. Wir werden also nach wie vor nur auf geringe Mengen einheimischer Kleie rechnen haben. Hoffentlich bekommen wir nunmehr die Zufuhren von rumänischer Kleie, die zwar sehr viel wertvoller, aber trotzdem stark begehrt und gern gekauft wird.

Da zugunsten der Heeresverwaltung die gesamten Bestände mit Beschlagnahme belegt waren und die Pferde jedes Pferd nur 3 Pfund Hafer pro Tag hatten zur Verfügung, so mußte ein Ersatzfutter dafür beschafft werden, geschah durch die

### Beschlagnahme der Zuckerproduktion und ihrer

Zucker wurde zu Fütterungszwecken steuerfrei abgegeben, wenn er mit Häcksel oder Torfmüll vergällt war.

Auch die Bestände von Melasse wurden beschlagnahmt und als Melasse-Mischfutter abgegeben. Sowohl für Viehfutter wie für Melasse-Mischungen wurden Höchstpreise festgesetzt.

Auf die Grundpreise werden 7 Prozent Zuschlag zugeschlagen.

Die Erwartungen, die man an die Verwendung von Zuckern als Viehfutter geknüpft hatte, haben sich im großen Maße erfüllt. Wenn es auch nicht als ein Kraftfutter im vollen Sinne gelten konnte, da ihm das Eiweiß fehlte, konnte es doch überall verwendet werden, wo man es als stärkehaltiges Futtermittel bevorzugte. Bei den Pferden ersetzte es den Hafer im weitesten Umfange, beim Rindvieh erwies es sich als ein recht gutes Milchfutter, und für die Schweine war es imstande, die sonst auf Kartoffeln beruhende Mast auch weiterhin zu unterhalten. Selbst etwas eiweißhaltige Futtermittel hinzugab und es allmählich an das Zuckerrfutter gewöhnte, so erwies es sich als ein in Kriegszeiten geradezu hervorragendes Futter für die fehlenden ausländischen Gersten und den Mais. Auch die Trockenschmelze aus den Zuckerrfabriken wurde der Beschlagnahme. Dagegen ließ die deutsche

in Feindesland die dort gewonnenen Zuckerrüben schnitzeln und trocknen. Diese Zuckerschnitzel, die noch den Zucker enthielten, waren der Beschlagnahme nicht entgangen und auch im Handumdrehen verkauft.

Leider dauerte auch die Herrlichkeit mit dem Zucker nicht lange. Da der Anbau von Zuckerrüben im Erntejahr 1915 gescheitert war und die Ernteaussichten sich ungünstig zu entwickeln schienen, so soll jetzt die Zuckerverteilungsstelle die vorhandenen Vorräte für das Jahr 1916 für die menschliche Ernährung aufsparen. Der Reichskanzler hat deshalb am 20. Juli eine Verordnung erlassen, wonach Zucker zu Futterzwecken auf Grund eines Attestes des Kreis-Tierarztes abgegeben werden darf. Solche Atteste werden schwer zu bekommen sein, denn es muß darauf bescheinigt werden, daß im Viehbestand eines Kreises unbedingt statt Futterzucker verwendet werden muß. Die Landwirte sollen also möglichst Melassefutter verfüttern. Für sich liegt auch kein Grund vor, dem Futterzucker über dem Melasse-Mischfutter einen höheren Wert

zuzumessen. Melasse enthält ja ebenfalls 48—53% Zucker und wird vom Vieh mindestens so gern wie das Futterzucker gefressen. Von Melassefutter (gemischt mit Häcksel oder Torfmull) kann jede Menge innerhalb einer unverbindlichen Lieferfrist von 2—3 Wochen beschafft werden.

Die Verkaufspreise von Melassefutter im Einzelverkauf werden von uns den Lagerstellen genau vorgeschrieben. Es kann sich jeder Käufer diese Preise von dem zuständigen Lagerverwalter vorlegen lassen. Natürlich erhöhen sich die Lagerpreise für Kleinverkauf um die entstehende Fracht, um das Rollgeld und das Lagergeld, darum ist es vorteilhafter, in Doppelladungen zu beziehen.

Zuckerhaltige Futtermittel (wie Rohzucker, Futterzucker, Melassefutter und Schnitzel) können nur durch die Gemeinde oder durch die Unterverteilungsstelle bezogen werden. Die Zuteilung an diese Stellen erfolgt durch uns auf Bestellung.

## Was haben wir denn noch an Kraftfuttermitteln?

Am 15. April 1915 bei Importeuren, Händlern, usw. vorhandenen Vorräte an Kraftfuttermitteln (Weizen, Dinkel, Roggen, Mais, Reis, Futtermehl, Bierschrot, Gerste, Fischmehl usw.) wurden von Reich wegen Bundesratsverordnung vom 31. März 1915 beschlagnahmt und durch eine Reichsverteilungsstelle ebenfalls auf 10 deutschen Kommunalverbände — in den meisten Fällen durch uns — an die einzelnen Gemeinden

Am 30. Juni konnten also Vorräte von Kraftfuttermitteln nicht mehr vorhanden sein. Die Verkaufspreise waren ebenfalls vom Bundesrat, und zwar festgesetzt. Die Differenz zwischen dem Einkaufspreis, den man dem Besitzer bezahlte, und dem Verkaufspreis, den die Kommunalverbände wurde aus der Reichskasse bezahlt. Die beschlagnahmten Vorräte waren leider im Vergleich zu dem großen Bedarf nur sehr klein. Woher sie auch kommen, da seit Herbst 1914 nur ganz wenig Kraftmittel aus dem Auslande zu uns gelangen konnten. Dem großen Bedarf der Landwirtschaft auch der tiefste Vorrat einmal ausgeschöpft werden muß. Nunmehr sind Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 alle Futtermittel in Deutschland gewachsen sind oder hergestellt wurden aufs neue beschlagnahmt. Begreiflicherweise kann es nur um ganz geringe Mengen handeln. Es werden hauptsächlich in Frage kommen: Gerstengraupenfutter, Weizen, Roggen, Leinfuchsen, sowie deren Mehle, Gerste, vielleicht auch Fleisch- und Fischmehl. Besonders aber ist es wichtig, daß auch Torf- und Torfmull sowie Futterkalk beschlagnahmt sind.

Schlagnahmte Kraftfuttermittel können nur von den Gemeinden bezogen werden, denen wir hier

getreide selbst vermahlen lassen und die dabei anfallende Kleie behalten.

Die Kleie der Kommunalverbände, welche diese entweder selbst erwirtschaften oder von der Reichsgetreidegesellschaft (Reichsgetreidestelle) überwiesen bekommen, wird voraussichtlich wie bisher nach einem einheitlichen Verteilungsplan an die Gemeinden und durch diese an die Tierhalter abgegeben. Leider sind die auf diese Weise in die Hände der Landwirte gelangenden Mengen einheimischer Kleie, wie schon erwähnt, nur sehr klein.

Außerdem ist zu erhoffen, daß künftig noch einige Mengen Kleie aus Rumänien zu uns gelangen, für die aber hohe Preise gezahlt werden müssen.

Andere Kleiemengen sind nicht vorhanden, Kleie wird also nach wie vor knapp bleiben.

### 2. Zuckerhaltige Futtermittel.

Nachdem der Reichskanzler seit 20. Juli 1915 die Abgabe von Futterzucker untersagt hat, gibt es nur noch Melasse-Mischfutter, davon allerdings auch desto mehr. Melasse mit Häcksel vermischt ist ein gutes Futter für Pferde und Rindvieh. Für Schweine stellt man die Mischung mit Torfmull her. So soll es von gutem Einfluß auf die Qualität des Schweinefleisches und des Speckes sein. Indessen darf man nicht versäumen, bei Melassefütterung Futterkalk oder für Schweine gemahlene Kreide zu verabreichen. Die ausgezeichnete gesundheitliche Wirkung des Melassefutters gründet sich zum Teil auf die noch darin vorhandenen organischen Säuren. Für je 100 Pfund Lebendgewicht kann man einem Schwein getrost 1½ Pfund Torfmullmelasse verabreichen.

### 3. Futtergetreide.

Mais und Futtergerste sind knapp. Billig werden diese Artikel nicht werden, denn da sie im freien Verkehr, also nicht durch Vermittlung der Gemeindevorstände zu haben sind, so muß eben bezahlt werden, was der Handel dafür verlangt.

Futtermittel kann man nun noch bekommen?

#### 1. Kleie.

Selbstversorger dürfen die ihnen pro Kopf ihrer Bevölkerung in jedem Monat zustehenden neun Rilo Brot-

#### 4. Kartoffelflocken und Kartoffelschnitzel.

Dieser so wichtigen Futtermittel hat sich ebenfalls der Staat bemächtigt. Die gesamte Erzeugung von Kartoffelflocken und Kartoffelschnitzeln war Anfang März zugunsten der Kartoffel-Trocken-Verwertungs-Gesellschaft vom Reiche mit Beschlag belegt und wurde nur zu menschlichen Nahrungszwecken (zur Streckung des Brotes) abgegeben. Es besteht aber die Hoffnung, daß im neuen Erntejahr wieder größere Mengen Kartoffelflocken und Kartoffelschnitzel für Futterzwecke freigegeben werden. Kleinere Mengen sind uns bereits überwiesen worden.

#### 5. Beschlagnahmte Kraftfuttermittel.

Bis zum 30. Juni war alles, was am 1. April an Kraftfuttermitteln beschlagnahmt war, verteilt. Was nun jetzt am 1. Juli wieder beschlagnahmt wurde, das ist, wie schon oben erwähnt, nur sehr wenig. Nach den vorhandenen Vorräten kann daher auf jeden Kommunalverband nur eine ganz geringe Menge fallen. —

#### 6. Kraftfuttermittel im freien Verkehr.

Wir haben schon oben erwähnt, daß noch immer kleine Mengen Futtermittel über das neutrale Ausland nach Deutschland hereinkommen. Es müssen dafür hohe Preise gezahlt werden, denn das bei derartigen Geschäften vorhandene Risiko

ist nicht gering. Wir nennen die augenblicklich geforderten Preise hier nur, um unseren Freunden zu zeigen, was freier Verkehr zu haben ist und was man dafür bezahlen

|                                      |         |              |
|--------------------------------------|---------|--------------|
| Rumänische Kleie . . . . .           | M 44.—  | ab Dresden   |
| Erdnuzkleie . . . . .                | „ 34.—  | „ Mannheim   |
| Rumänischer Mais . . . . .           | „ 62.—  | „ Dresden    |
| Cinquantine-Mais . . . . .           | „ 63.—  | „ „          |
| Rokostuchen Budenheimer . . . . .    | „ 63.—  | „ Budenheim  |
| Rokostuchen Wilhelmsburger . . . . . | „ 63.50 | „ Wilhelmsb. |
| Erdnuztuchen . . . . .               | „ 74.—  | „ Neuh.      |
| Palmerntuchenmehl . . . . .          | „ 63.—  | „ Duisburg   |
| Leintuchenmehl . . . . .             | „ 73.—  | „ Greifeld   |
| Maisölkuchenmehl . . . . .           | „ 63.—  | „ Halle      |
| Rumänisches Rapschrot . . . . .      | „ 52.—  | „ Frankfurt  |

Vorstehende Preise verstehen sich bei Bezug in D. Ladungen freibleibend für 100 Kilo bei prompter Be-

Vergleichen unsere Freunde diese Notierungen des mit unseren letzten Futtermittelangeboten, so kann man stellen, daß wir durchweg wesentlich billiger liefern. Dies in der Hauptsache daher, daß wir die Ware zum Teil direkt aus der ersten Hand, also ohne größere Handelskosten kaufen konnten.

An der Höhe der Preise können wir natürlich ändern, weil wir die Preise nicht machen, sondern nur kleine Provision verdienen.

### Schluß.

So liegen augenblicklich also die Verhältnisse.

Niemand erkennt wohl besser als wir, daß das Durchhalten unserer Viehbestände von Tag zu Tag schwieriger wird und sich immer mehr auf die Verwendung der selbstgewonnenen Futtermittel stützen muß. Wie gerne möchten wir den Landwirten helfen, wenn wir nur könnten! Wer

aber auch nur den Gedanken laut werden läßt, die Organisation erfülle ihre Pflicht nicht, der tut ihr bitter.

Hoffen wir aber mit allen unseren Freunden, daß recht bald der verdiente ehrenvolle Friede zuteil wird, die Beschränkungen hinwegsetzt und Deutschland wieder die Bewegungsfreiheit in Handel und Wandel mit neuen Verhältnissen und neuen Zielen bringt.



## Ermordung einer deutschen U-Boot-Mannschaft.

Berlin, 8. Nov. Es liegt nunmehr der vorläufigen Zeugnisaussagen der amerikanischen Bürger an, Clark, Hightower und Crosby vor, die der bereits gemeldete Mord einer deutschen U-Boot-Mannschaft bestätigt wird. Die Mörder sind bekannt, englische Marinemannschaften des englischen Hilfskreuzers „Baralong“ unter seinem Kommandanten, des englischen Kapitäns Liddle. Die amerikanische Zeitschrift „The Fatherland“ vom 20. Oktober bringt den wörtlichen Bericht „New-York World“ aus New-Orleans, 6. 10., über die Ermordung der deutschen U-Boot-Mannschaft.

## Lokales und Provinzielles.

Montabaur, 9. Nov. Mit dem 10. November 1915 anstelle der bisherigen Bestimmungen über die Behandlung von Großviehhäuten die Anordnungen einer Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwertung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen in die den Handel mit Häuten und Fellen in einander Weise regeln. Durch diese Bekanntmachung sollen alle im In- und Ausland gefallenen Großviehhäute und Felle ein bestimmtes Gewicht erreichen, beschnitten, der Beschlagnahme ist jedoch ihre Veräußerung und Abgabe an bestimmte Abnehmer zugelassen. Die Regelung des zugelassenen Handels mit Häuten und Fellen soll an diejenige an, die bisher auf Grund der Bekanntmachung vom 22. November 1914 bestanden hat, schlichte Sammelstelle des beschnittenen Gefälles Deutsche Rohhaut-Altiengeellschaft in Berlin, während die Beschlagnahme der Häute in Berlin seine Verteilung an Gerbereien vorzunehmen hat. Als Veränderung in der bisherigen Zustände kommt insbesondere in Betracht, daß Schlächter, der nicht Mitglied einer Häutewerksvereinsung ist, an einen Händler ohne Rücksicht auf dessen Beruf, ob er an diesen Händler bereits vor dem 1. August 1914 geliefert hat; daß Händler, deren Handel umsatz eine bestimmte Höhe nicht übersteigt, an einen zugelassenen Großhändler auch an einen Händler verkaufen dürfen; daß der unmittelbare Handel von Häuten durch eine Gerberei von einem Schlächter, der in gewissem Umfang zulässig war, in keinem Maße statthaft ist. Die Veräußerungserlaubnis der beschnittenen Häute und Felle ist aber an die Beachtung der Vorschriften geknüpft, die für die Behandlung der Häute und Felle aufgestellt sind und insbesondere die Weiterleitung des beschnittenen Gefälles durch die Häutehandlung beteiligten Kreise bezwecken. Eine wesentliche Neuerung der Bekanntmachung gegenüber der bisherigen Zustände besteht auch darin, daß von der Veräußerungserlaubnis innerhalb einer bestimmten Frist gemacht werden muß. Wer diese Veräußerungserlaubnis der gestellten Frist unterläßt, unterliegt einer Geldstrafe, über die in seinem Besitze befindlichen Häute an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung und Ledertrochstoffe in Berlin. Es darf angenommen werden, daß gegenüber der unberechtigten Ausfuhr von Häuten oder Fellen von dem Rechte der Veräußerungserlaubnis gemacht wird. Die Abfuhr von Häuten und Fellen aus militärischen Schlachtungen aus den besetzten feindlichen Gebieten, aus den Operationsgebieten stammenden Gefälles ist besondere Vorschriften geregelt. Ein Bezug der Gefälles ist jedenfalls nur von der Kriegs-Rohstoff-Altiengeellschaft erlaubt. Besondere Bestimmungen gelten aus dem neutralen Ausland eingeführten Häute. Sie sind nicht beschnitten; ihre Besitzer haben aber eine Pflicht zur Meldung und Lagerung. Über Ausnahmen von den Anordnungen der Bekanntmachung, deren Wortlaut in den amtlichen Verordnungen veröffentlicht wird und bei den Polizeibehörden Landratsämtern eingesehen werden kann, hat nur die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Ministeriums, Berlin W. Verlängerte Hedemannstr. 10, zu befinden.

Montabaur, 9. Nov. Der Oberleutnant Walter Sohn des Landeshauptmanns Leon in Wiesbaden, mit dem Eisernen Kreuz 1. Klasse ausgezeichnet.

Montabaur, 9. Nov. Die Schweinefleischpreise in Köln und Berlin erheblich zu rückgegangen. Der Preisrückgang 25—30 Pfg., in Berlin das Pfund 2-bendgewicht. Vor 8 Tagen kostete das Pfund 2-bendgewicht 1,60 Mk., gestern nur noch 1,30 Mk., heute nur noch 1,10 Mk. Trotzdem fühlten, fanden sich nur wenig Abnehmer. Aus dem Markt waren etwa 500—600 Tiere zum Markt nachgeführt worden.

Montabaur, 9. Nov. Jugendwehr! Der 1. Jugend-Kompagnie 82 zog am Sonntag nachmittag zum ersten Mal mit Gewehren bewaffnet zu einer Übung durch die Stadt. Das Gewehr-Tragen der Jungen, wie die strahlenden Gesichter der Jungen, mit Recht stolze Freude. Nach der Übung wurden die vom hiesigen Landsturm-Inf.-Ausg.-Bataillon angelegten Unterstände und Schützengraben der Führung beichtigt. — Eine Gelbammung der Jugendwehr erreichte die schöne Summe von 150 Mark. Allen glücklichen Gebern, besonders den Wohlthätern, welche schon früher der Kompagnie Beiträge überwiesen haben, sowie der eifrigen Führer, darf die Führung hiermit nochmals den herzlichsten Dank ausgesprochen.

Montabaur, 7. Nov. Der Krankenträger Aloys von hier, Krankenträger-Abteilung der Armee hat für tapfere Dienstleistung die rote Tapferkeitsmedaille erhalten. Er hatte sich freiwillig für das Vaterland gemeldet. Am 2. Oktober wurde derselbe bei Le-Mesnil den Heldentod fürs Vaterland. Zwei andere Brüder stehen noch in der Front.

Waltmerod, 5. November. Oberleutnant d. Ref. E. Höpfken, Rechtsanwalt und Notar von hier, wurde zum Kommandeur der bayerischen Reserve-Art.-Munitionskolonie 7 ernannt. — Leutnant d. Ref. Müller, Katasterkontrollant von hier, wurde zum Oberleutnant befördert. — Leutnant d. Ref. J. Höpfken, Apotheker von hier, erhielt für Tapferkeit bei den Kämpfen im Westen das Eisene Kreuz und die Hessische Tapferkeitsmedaille.

## Keine Steuererhöhung für Preußen beschlossen.

Die kürzlich erschienene Ankündigung einer Steuererhöhung für Preußen für das nächste Rechnungsjahr wird von maßgebender Stelle als unrichtig bezeichnet.

## Letzte Nachrichten.

### Lord Kitchener als letzte Rettung.

Haag, 8. Nov. Das halbamtliche „Echo belge“ meldet, Kitchener werde den Oberbefehl über die Balkantruppen übernehmen, welche den weiteren Vormarsch der Deutschen verhindern sollen.

### König Konstantin und Beniseles.

Wien, 8. Nov. Aus Athen wird gemeldet, der König habe den nachgesuchten Empfang Beniseles abgelehnt.

## Eingefandt.

Der Elisabethenverein veranstaltet am Sonntag, den 21. November, die übliche Verlosung von Wertgegenständen, deren Reinerlös für die Armen bestimmt ist. Daß die Zahl der unterstützungsbedürftigen Familien sich während des Krieges vermehrt hat, ist allgemein bekannt. Die Mittel zur Unterstützung sind dem Verein jedoch fast gänzlich ausgegangen, zumal im vorigen Jahre mit Rücksicht auf die verschiedenen Sammlungen für Kriegszwecke die bereits genehmigte Verlosung unterblieb. Die zu verlosenden Gegenstände wurden in den letzten Jahren von edlen Wohlthätern fast sämtlich gestiftet. Mögen die bisherigen Spender nach dem Vorbilde der hl. Elisabeth der Liebe zu den Armen treu bleiben, möge sich in diesem Jahre ihre Zahl vermehren. Die für die Verlosung bestimmten Gegenstände mögen im Gesellenhause oder bei bekannten Mitgliedern des Vorstandes abgegeben oder zum Abholen angezeigt werden.

Montabaur.

Der Vorstand.

Montabaur, 9. Nov. Am Mittwoch, den 11. d. M. findet im Gesellenhause der übliche Vortragsabend der Jugendkompagnie 82 statt, zu welchem auch die Väter, Meister und Freunde der Jungmänner hiermit freundlichst eingeladen werden. Nach Feststellung der Anwesenheitsliste wird Herr Bischoffsweber Wolters einen Vortrag über „Schlechte“ halten:

1. Gewehr-Modell 88 und seine Teile,
2. Vorgang in der Waffe beim Schuß,
3. Der Begriff des „Ziels“,
4. Zielfehler und deren Folgen,
5. Wirkungen des Schusses.

Zu Anfang und am Ende des jeweiligen Vortrages werden patriotische Lieder gesungen. „Deutsches Lied und Deutscher Sang haben allezeit auf die Veredelung der Volksseele einen segensreichen Einfluß ausgeübt.“ (Kaiser Wilhelm II.) In Anbetracht der von Sr. Majestät und dem Vaterlande geforderten Jugendpflege im militärischen Sinne und mit Rücksicht auf die von Stadt und Bürgererschaft bisher gebrachten Geldopfer werden die Eltern erneut, freundlichst dringend gebeten, auf ihre Söhne betreffs Teilnahme an den Vorträgen und Übungen mehr als bisher einzuwirken, damit die Sache der Jugendwehr, die bereits einen anerkannten Aufschwung in unserer Stadt genommen, nicht schließlich an der Interesslosigkeit der Eltern und Meister scheitert. Vielfach kommt es vor, daß Mitglieder der Kompagnie den Veranstaltungen derselben aus nachsagenden Gründen fern bleiben und zur selben Zeit auf Straßen und Plätzen müßig bummelnd angetroffen werden.

Die Führung.

## Manche Hausfrau

hat bedauert, daß Dr. Oetker's Fabrikate zeitweise während des Krieges nicht zu haben waren. Jetzt sind sie überall wieder vorrätig und man fordere daher stets die echten

## Dr. Oetker's Fabrikate

mit der Schutzmarke „Oetkers Hellkopf“.

Schmiedeeiserne, Kessel als Ersatz blank verzinkte für beschlagnahmte Kupferkessel kaufen Sie billig bei

Jacob Menningen II., Ransbach.

## Kiefern- und Fichten-Grubenholzbestände

gegen Barzahlung zu kaufen gesucht. Vermittlern zahle hohe Provision.

H. Schemmann, Oberhausen (Mhl.)

Wegen Raummangels mußte die Fortsetzung des Romans heute unterbleiben.

Die Schriftleitung.

WTB (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 9. Nov. 1915. **Westlicher Kriegsschauplatz.**

Es sind keine Ereignisse von Bedeutung zu melden. Versuche der Franzosen, das ihnen am Hohenlohe ent-rissene Grabenstück zurückzugewinnen, wurden vereitelt.

## Westlicher Kriegsschauplatz.

### Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Hindenburg.

Die russischen Angriffe wurden auch gestern westlich und südlich von Miga, westlich von Jacobstadt und vor Dünaburg ohne jeden Erfolg fortgesetzt. In der Nacht vom 7. zum 8. November waren feindliche Abteilungen westlich von Dünaburg in einen schmalen Teil unserer vorderen Stellung eingedrungen. Unsere Truppen warfen sie im Gegenangriff wieder zurück und machten

1 Offizier, 372 Mann

zu Gefangenen.

### Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern

Im Laufe der Nacht fanden an verschiedenen Stellen Patrouillenkämpfe statt.

### Heeresgruppe des Generals von Linjungen.

Bei einem erfolgreichen Gefecht nördlich von Komarow (am Styr) wurden 366 Russen gefangen genommen.

## Balkan-Kriegsschauplatz.

Südlich von Kraljevo und südlich von Krusevac ist der Feind aus seinen Nachhutstellungen geworfen. Unsere Truppen sind im weiteren Vordringen.

Die Höhen bei Gjunis auf dem linken Ufer der Südlichen Morava sind erobert.

Die Beute von Krusevac erhöht sich auf 50 Gefangene, darunter 10 schwere, die Gefangenzahl auf über 7000.

Die Armee des Generals Bojadjeff hat am 7. Nov. abends nordwestlich von Metkovic, sowie westlich und südwestlich von Risch die Südliche Morava erreicht und hat im Verein mit anderen, von Süden vorgehenden bulgarischen Heeresteilen Leskovac genommen.

Oberste Heeresleitung.

La sächsische  
**Zwiebeln**  
sowie rote  
**Speisemöhren**  
empfiehlt  
**Joh. Räder,**  
Boppard, Fernsprecher 251.

**Wäsche**  
weiche ein in  
**Henkel's**  
Bleich-Soda.

**Möbl. Zimmer**  
(Wohnhofstr.) mit oder ohne  
Frühstück zu vermieten.  
Näheres i. d. Exped. ds. Bl.

Gegen  
**Husten**  
und Heiserkeit  
empfehle  
Reichels  
Hustentropfen,  
Keuchhustensaft,  
Fenchel-Honig,  
echte Eucalyptus-  
Menthol-Bonbons,  
ferner:  
Schnupfenwatte,  
sämtliche Hautpflege-  
u. Haarwasserartikel,  
reinen Medicaal-  
Lebertran,  
Lebertran-Emulsion.  
**Markt-Drogerie**  
Inhaber  
Franz Spielmann,  
Montabaur.

## Zahle für

Bolle 70 Pfg. pro Pfd.  
Lumpen 5 " " "  
Knocken 3 " " "  
gegen bar oder Eintausch für  
Waren.

**Fr. Franz Hengen,**  
Montabaur, Sauertal 3.

Ein Herd zu ver-  
kaufen.  
Montabaur, Kirchstr. 51,  
Hinterhaus.

Kriegsministerium.  
Kriegs-Rohstoff-Abteilung.  
Nr. Ch. II. 111/10. 15. R. R. A.

## Bekanntmachung,

betreffend

Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und  
Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des  
Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851  
bzw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegs-  
zustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der  
Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 hiermit zur  
allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß  
jede Zuwiderhandlung, soweit nicht nach den allgemeinen

Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach § 6<sup>1)</sup> der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) oder nach § 5<sup>2)</sup> der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) bestraft wird.

#### § 1.

### Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) alle Großviehhäute und Kalbfelle, die als vollständige Haut mindestens folgendes Gewicht haben:  
grün . . . . . 10 kg,  
salzfrei . . . . . 9 „  
trocken . . . . . 4 „
- b) das ganze aus militärischen Schlachtungen stammende Gefälle von Schlachttieren aller Art,
- c) das in den besetzten feindlichen Gebieten und den Etappen- und Operationsgebieten gewonnene Gefälle von Schlachttieren aller Art und Pferden.

### Inländisches Gefälle.

#### § 2.

### Beschlagnahme des inländischen Gefalles.

Alle im § 1 unter a bezeichneten Häute und Felle aus dem Inlande werden hiermit beschlagnahmt.

#### § 3.

### Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung inländischen Gefalles, soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt:

- a) von einem Schlächter<sup>1)</sup>, der Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung (Znning) innerhalb einer Woche nach dem Fallen der Haut oder des Felles;
- b) von einem Schlächter, der nicht Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung (Znning) ist, an einen Händler (Sammler) innerhalb 4 Wochen nach dem Fallen der Haut oder des Felles;
- c) von einem Händler (Sammler), dessen monatlicher Umsatz 100 der Beschlagnahme unterliegende Häute und Felle übersteigt, an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler<sup>2)</sup>;
- d) von einem Händler (Sammler), dessen monatlicher Umsatz 100 der Beschlagnahme unterliegende Häute und Felle nicht übersteigt, an einen zugelassenen Großhändler oder einen anderen Händler (Sammler);
- e) von einer Häuteverwertungs-Vereinigung (Znning), die einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen angehört, an oder durch diesen Verband, andernfalls an einen zugelassenen Großhändler;
- f) von einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder einem zugelassenen Großhändler an die Sammelstelle (§ 4);
- g) von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 4);
- h) von der Verteilungsstelle an eine Verberei.

Diese Veräußerungen und Lieferungen sind nur erlaubt, wenn dem Abnehmer gleichzeitig eine Rechnung über die gelieferten Häute oder Felle übergeben wird.

Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlagnahmten Häuten oder Fellen ist verboten, insbesondere der Anlauf von Häuten oder Fellen durch die Verbereien von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

#### § 4.

### Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle ist die Deutsche Rohhaut-Altiengeellschaft, Berlin W 8, Behrenstr. 28.

Verteilungsstelle ist die Kriegsfeder-Altiengeellschaft, Berlin W 8, Behrenstr. 46.

#### § 5.

### Behandlung der Häute und Felle.

Verboden ist jede Verfügung über die beschlagnahmten Häute oder Felle, wenn nicht die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

- a) Die von der Beschlagnahme betroffenen Häute und Felle sind bei der Schlachtung der Tiere sorgfältig zu behandeln. Nach der Entfernung der etwa noch anhaftenden Fett- und Fleischteile ist unverzüglich nach dem Erkalten das Gewicht der Haut oder des Felles festzustellen. Diese Feststellung hat nach Möglichkeit durch einen vereidigten Wiegemeister zu erfolgen. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht ist in unverlöschlicher Schrift (z. B. auf einer an der Haut oder dem Fell zu befestigenden Blechmarke oder durch Stempelaufruch) zu vermerken. Gleichzeitig ist das Gewicht etwa anhaftenden Dungs sachmännisch zu schätzen. In dem Gewichtsverzeichnis ist sowohl das durch Wiegen ermittelte Gewicht als auch das nach Abzug des geschätzten Dunggewichts sich ergebende Reingewicht (Grümgewicht) aufzuführen.

<sup>1)</sup> Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verunreinigt, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

<sup>2)</sup> Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermeidlichen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

<sup>3)</sup> Schlächter im Sinne dieser Bekanntmachung ist derjenige, in dessen Eigentum die Haut durch die Schlachtung oder das Fellen verbleibt oder übergeht.

<sup>4)</sup> Die Liste der zugelassenen Großhändler ist bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Section II, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 9/10 erhältlich. Sie wird von Zeit zu Zeit durch die Fachpresse veröffentlicht.

Sogleich nach dem Wiegen, spätestens aber innerhalb 24 Stunden nach dem Fallen ist jede Haut oder jedes Fell vom Verwahrer sorgfältig zu salzen. Im übrigen hat jeder Verwahrer die Haut oder das Fell pfleglich zu behandeln.

- b) Jeder Händler (Sammler) hat bis zum zweiten Tage eines jeden Monats ein Gewichtsverzeichnis des von ihm im vorhergehenden Monat gesammelten Gefalles nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den er seine Ware liefern will.
- c) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung (Znning), die einem Verbands angehört, hat bis zum zweiten Tage eines jeden Monats ein Gewichtsverzeichnis über das im vorhergehenden Monat von ihr gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den Verband einzureichen.
- d) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung (Znning), die keinem Verbands angehört, hat bis zum zweiten Tage eines jeden Monats ein Gewichtsverzeichnis über das von ihr im vorhergehenden Monat gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an einen zugelassenen Großhändler einzureichen.
- e) Die Verbände an Häuteverwertungs-Vereinigungen und die zugelassenen Großhändler haben bis zum zehnten Tage eines jeden Monats die Gewichtsverzeichnisse des im vorhergehenden Monat gemeldet erhaltenen Gefalles nebst Rechnungen darüber in der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums vorgeschriebenen Form an die Sammelstelle einzureichen.

#### § 6.

### Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe der §§ 3 und 5 von der Veräußerungserlaubnis keinen Gebrauch gemacht hat, hat über die in seinem Besitz befindlichen Häute und Felle der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstr. 46, Meldung zu erstatten. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Vordrucken zu erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Vordrucke sind bei der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstr. 46, anzufordern. Die Meldungen sind bis zum 20. Tage eines jeden Monats für den vergangenen Monat zu erstatten.

### Gefälle aus militärischen Schlachtungen usw.

#### § 7.

### Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den Operations-, Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.

Das aus militärischen Schlachtungen (auch des Inlandes) sowie aus den Operations-, Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten stammende Gefälle ist beschlagnahmt. Seine Ablieferung und Verwendung ist durch besondere Vorschriften geregelt.

Gestattet ist der Bezug derartigen Gefalles nur von der Verteilungsstelle (§ 4).

### Ausländisches Gefälle.

#### § 8.

### Ausländisches Gefälle.

Für alle im § 1 unter a bezeichneten Häute und Felle, die aus dem neutralen oder verbündeten Ausland eingeführt sind, gelten folgende besonderen Anordnungen:

- a) Meldepflicht.

Die eingeführten Häute oder Felle unterliegen einer Meldepflicht an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstr. 46, von der Vordrucke für die Meldungen anzufordern sind.

Zur Meldung verpflichtet ist jede Verberei innerhalb einer Woche nach Eingang von ausländischen Häuten oder Fellen bei ihr oder ihrem Lagerhalter. Andere handel- oder gewerbetreibende Personen, Gesellschaften oder landwirtschaftliche Betriebe, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die ausländische Häute im Eigentum oder Gewahrsam haben, sind nur meldepflichtig, sofern der Vorrat mindestens 100 Häute oder Felle beträgt und diese einen Monat im Inland gelagert haben, ohne einer Verberei zugeführt zu sein. Die Meldung hat innerhalb einer Woche nach Ablauf der Monatsfrist zu geschehen.

- b) Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige von ausländischen Häuten hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in dem Vorrat der meldepflichtigen Häute und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

- c) Behandlung des Gefalles.

Jeder Verwahrer ausländischen Gefalles, welcher den Vorrat nicht pfleglich behandelt und übersichtlich lagert, hat die sofortige Enteignung zu gewärtigen.

#### § 9.

### Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 9/10, kann Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung gestatten. Die Entscheidung muß schriftlich erfolgen.

#### § 10.

### Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 10. November 1915 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an sind die am 23. November 1914 im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlichte Beschlagnahmeverfügung über Großviehhäute sowie die Nachträge zu ihr aufgehoben.

Coblenz, den 10. November 1915.

Kommandantur von Coblenz und Ehrenbreitstein.

Herr, Dein Wille geschehe!



Nach Gottes unerforschlichem Ratschlusse starb am 1. November 1915 nach vierwöchentlicher Krankheit (Ruhr) im Res.-Feldlazarett zu Kowno (Rußland) unser innigstgeliebter Sohn, Bruder, Schwager und Onkel

## Anton Aloys Müller,

Musketier in einem Res.-Inf.-Regiment, (Sohn des verstorbenen Gemeinderechners Kaspar Müller in Elgendorf)

wohlvorbereitet durch einen frommen, christlichen Lebenswandel und den Beistand der kath. Kirche, im 21. Lebensjahre.

Um das Almosen des Gebetes für den Verstorbenen bitten

die trauernden Hinterbliebenen:

Frau Kaspar Müller Wwe. geb. Frink und Angehörige.

Elgendorf bei Montabaur, 8. Nov. 1915.



Unser lieber, junger Mitarbeiter

## Ant. Aloys Müller,

Schriftsetzer,

Musketier in einem Res.-Inf.-Regiment,

geboren am 21. Januar 1895 zu Elgendorf bei Montabaur, ist am 1. November 1915 im Kgl. Preuß. Reserve-Feldlazarett zu Kowno (Rußland) nach vierwöchentlicher Krankheit sanft verschieden.

Der Verstorbene war ein guter, treuer Mensch und zeichnete sich während seiner fünfjährigen Tätigkeit in unserer Druckerei durch besonderen Fleiß und Treue aus.

Sein Andenken werden wir stets in Ehren halten.

## Kreisblatt-Druckerei Montabaur

Georg Sauerborn.

## Kath. Gesellenverein, Montabaur.



## Nachruf.

Unsern Mitgliedern die schmerzliche Nachricht, daß unser liebes, treues Mitglied

## Musketier Aloys Müller

aus Elgendorf

auf Allerheiligen in einem Feldlazarett bei Kowno den Heldentod für das Vaterland gestorben ist im Alter von 20 Jahren.

In dem lieben Verstorbenen betrauern wir einen braven, zuverlässigen, strebsamen jungen Mann, der bei uns allen beliebt und geschätzt war. Möge sein schöner Sterbetag ihm zum Krönungstage mit der Siegeskron des Himmels geworden sein.

Die Vereinsmesse für den lieben Verstorbenen wird noch bekannt gegeben.

Der Vorstand.